



## Wem darf ich was als Beistandsperson sagen?

Überlegungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Mandatsführung

Mitgliederversammlung VABB vom 6. März 2025



### Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen
- II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten
- III. Verhältnis gegenüber der verbeiständeten Person
- IV. Verhältnis gegenüber Dritten
- V. Informationspflicht gegenüber KESB
- VI. Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen
- VII. Schlussgedanken

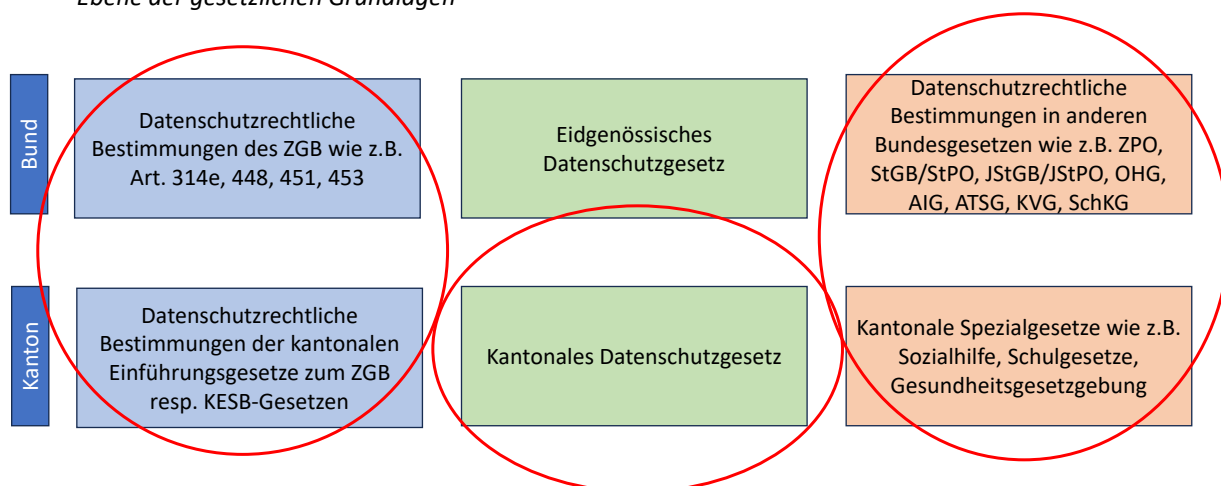
## I. Vorbemerkungen

- Datenschutz ist Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz
- Vertraulichkeit ist zentrales Element in der Arbeit als Beistandsperson – ermöglicht den Aufbau eines Arbeitsbündnisses
- Spannungsfelder
  - Interdisziplinäres Handeln versus Schutz vor persönlichen Daten
  - Umfang der Datenerhebung
  - Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung
  - Umgang mit Drittpersonen
  - Organisatorische und technische Fragen wie Datensicherheit, Datenaufbewahrung, Archivierung etc.
- Unterschiedliche Ebenen von gesetzlichen Normen sind bei der Beurteilung von Praxisfragestellungen zu beachten

3

## II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten

*Ebene der gesetzlichen Grundlagen*



4

## II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten

### *Hierarchie der gesetzlichen Bestimmungen*

- Zur Anwendung der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene
  - ist im Kindes- und Erwachsenenschutz primär von datenschutzrechtlichen Bestimmungen des ZGB auszugehen,
  - anschliessend das Verhältnis zu anderen bundesrechtlichen Bestimmungen zu klären.
- Zur Anwendung von kantonalen Normen
  - Gemäss Art. 6 Abs. 1 ZGB werden die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht begrenzt
  - jedoch hat das kantonale Recht nur dann Bestand
    - wenn der Bundesgesetzgeber keine abschliessende Regelung getroffen hat,
    - das kantonale Recht einem schutzwürdigen Interesse entspricht,
    - und die Regelung nicht gegen Sinn und Geist des ZGB verstösst.
- Fazit: Datenschutzrechtliche Spezialbestimmungen in kantonalen Gesetzen gelangen daher in der Regel ebenfalls zur Anwendung

## II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten

### *Grundsatz der Datenbearbeitung*

- Das kant. Datenschutzgesetz des Kantons Aargau (IDAG) ist auf die Tätigkeit als Berufsbeistandsperson grundsätzlich anwendbar.
- Die Bearbeitung von Personendaten greift immer in die von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte (Art. 10 Abs. 2 und 13 BV) der betroffenen Person ein.
- Sie ist deshalb nur erlaubt, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDAG).
- Besondere Personendaten dürfen nur gestützt auf eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz, aus zwingenden Gründen des gesetzlichen Auftrages oder mit Zustimmung der betroffenen Person bearbeitet werden (§ 8 Abs. 1 IDAG).

## II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten

### *Datensicherheit*

- Datensicherheit (vgl. §12 IDAG): Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden
  - Vertraulichkeit: Zugriff auf die Daten kann nur von befugten Personen vorgenommen werden.
  - Integrität: Unversehrtheit der Daten sowohl vor Manipulation als auch vor technischen Defekten steht.
  - Verfügbarkeit: Vorhandene Daten müssen im Bedarfsfall auch verwendet werden können.
- Grundsätze im E-Mailverkehr
  - Unverschlüsselte elektronische Post gewährleistet keine Vertraulichkeit
  - Um den Anforderungen an die Datensicherheit gerecht zu werden, müssen Mitteilungen mit sensiblen personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung verschlüsselt werden
  - Praxisfragen: Anonymisierung? – Gesprächseinladungen?
- Kommunikation per WhatsApp/Signal/Threema

## II. Generelle gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit Daten

### *Akten*

- Verpflichtung zur Berichterstattung (Art. 411 Abs. 1 ZGB) erfordert eine entsprechende Aktenführung
- §15 V KESR/AG
  - <sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand hat alle für die betroffene Person wichtigen Unterlagen bis zur Beendigung des Mandats sicher aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.
  - <sup>2</sup> Nach Beendigung der Massnahme sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben. Diese kann Berufsbeiständinnen und -beiständen die Aufbewahrung von Akten auch nach Beendigung der Massnahme erlauben, wenn ein Verzeichnis dieser Akten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt wird.
- Akten werden 25 Jahre nach Abschluss der Massnahme dem Staatsarchiv zu Archivierung angeboten (§ 22 Abs. 3 lit e Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau)

### III. Verhältnis gegenüber verbeiständeter Person

#### *Information und Datenauskunft*

- Datenbearbeitung mit der Klientschaft thematisieren
- Information über Aktenführung, Datenauskunftsrecht, Beschränkte Vertraulichkeit (z.B. Mitteilungspflichten/rechte gegenüber anderen Stellen)
- Auskunfts- und Einsichtsrecht (§23 IDAG): verbeiständete Person kann ohne Nachweis eines besonderen Interesses jederzeit Auskunft über ihre Daten verlangen
- Auskunft erfolgt grundsätzlich schriftlich (§ 24 Abs. 1 IDAG), ist grundsätzlich kostenlos (§40 Abs. 1 IDAG)
- Anstelle der Auskunft kann auf Verlangen der betroffenen Person (§ 23 Abs. 3 IDAG) oder aus sachlich gerechtfertigten Gründen Einsicht in die Personendaten gewährt werden
  - Dies rechtfertigt sich vor allem dann, wenn damit ein erheblicher Aufwand für die Anfertigung von Kopien oder eine allfällige Anonymisierung erspart werden kann (siehe dazu Leitfaden für öffentliche Organe, Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz AG, 21.8.2023, Ziff. 5.1.1)

### III. Verhältnis gegenüber verbeiständeter Person

#### *Einschränkung Datenauskunft und Entbindung Berufsgeheimnisträger/innen*

- Auskunfts- und Einsichtsrecht kann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen (§25 Abs. 1 IDAG), z.B.
  - Daten über Drittpersonen
  - Schutz von Auskunftspersonen etc.
- Grundsätzlich sehr zurückhaltend interpretieren!
  
- In der Zusammenarbeit mit Berufsgeheimnisträger/innen (z.B. Ärzt/innen, Therapeut/innen etc.) der verbeiständeten Person ist eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig
  - Gilt auch bei urteilsfähigen verbeiständeten Personen, wenn das Vertretungsrecht bezüglich Gesundheit der Beistandsperson übertragen wurde

## IV. Verhältnis gegenüber Dritten

### *Zusammenarbeit mit und Auskunft an Dritte*

- Bundesrechtliche Schweigepflicht der Beistandsperson in Art. 413 ZGB geregelt
  - Abs. 2: Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
  - Abs. 3: Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.
- Art. 413 Abs. 2/3 ZGB legitimiert die Durchbrechung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 i.V.m. Art. 14 StGB)
- Beistandsperson verfügt somit über eine gesetzliche Grundlage, Daten und Informationen über die verbeiständete Person an Dritte weiterzuleiten
- Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist Sache der Beistandsperson
- Anzustreben ist die Einwilligung der verbeiständeten Person (Transparenz), in der Regel keine Zusammenarbeit/Auskunft ohne Information der verbeiständeten Person
- Insbesondere Mandatsaufnahme: Absprache wer informiert wird (Art. 413 Abs. 3 ZGB)

## V. Informationspflicht gegenüber KESB

- Periodische Berichterstattung gestützt auf Art. 411 ZGB
  - ...über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.
- Ausserhalb der formellen Berichterstattung gestützt auf Art. 414 ZGB
  - Die Beistandsperson informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen
  - Gilt auch im Kinderschutz (Art. 313 Abs. 1 ZGB)
- Masstab
  - Orientierung an Ressourcen/Schutzfaktoren, trotz Defiziten/Risikofaktoren
  - Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person: Nicht abwertend, stigmatisierend, etikettierend
  - Beschreibung, Erklärung und Bewertung auseinanderhalten
  - Interessenabwägung
    - Relevanz für die Beurteilung der Weiterführung/Aufhebung/Anpassung der Massnahme
    - Relevanz für Überwachung der Beistandsperson durch KESB
    - Höchstpersönlicher Bereich
    - Vertrauliche Informationen

## VI. Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen

### Gegenüber Strafverfolgungsbehörden

- Keine generelle Anzeigepflicht von Straftaten (ausser Strafverfolgungsbehörden) aus Bundesrecht (Art. 302 Abs. 1 StPO), Kantone können weitergehende Anzeigepflichten vorsehen
- Kanton Aargau § 34 Abs. 1 EG StPO (SAR 251.200): *Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden*
- Siehe aber § 34 Abs. 4 EG StPO: *Bei kinderschutzrelevanten Straftaten können die meldepflichtigen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden auf die Meldung verzichten, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und sie eine vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle für Kinderschutz informieren.*
- Anzeigepflicht entfällt für Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben (Art. 302 Abs. 3 StPO)
- Beistandsperson hat gestützt auf Art. 168 Abs. 1 lit. g StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht, falls sie Beistandsperson der beschuldigten Person ist
- Fazit: Beurteilung immer im Einzelfall, keine generelle Aussage möglich!

## VI. Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen

### Gegenüber Zivilgerichten

- Generelle Mitwirkungspflicht in Verfahren vor Zivilgerichten (Art. 160 Abs. 1 ZPO)
- Umfassendes Mitwirkungsverweigerungsrecht (Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO): *Jede Mitwirkung können verweigern: die für eine Partei zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.*
- Eingeschränktes Verweigerungsrecht (Art. 166 Abs. 2 ZPO): *Die Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.*
  - Bezieht sich auf die Schweigepflicht der Beistandsperson von Art. 413 Abs. 2 ZGB
  - Beispiel eherechtliche Verfahren: Beistandsperson eines Kindes, da Kind nicht Partei des eherechtlichen Verfahrens ist!
- Somit Beurteilung im Einzelfall!

## VI. Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen

### *Gegenüber anderen Amtsstellen*

- Gesuch einer anderen öffentlichen Stelle
- erfragte Daten dienen der Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages
- andere Datenbeschaffung ist nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich
- ursprünglicher Zweck der Datenbeschaffung wird gewahrt
- Keine explizite gesetzliche Schweigepflicht steht entgegen (z.B. OHG, Mediator/innen etc.), nicht aber Art. 413 Abs. 2 ZGB
- Eventuell Amtshilfeverpflichtung aus Gesetz
- Rechtsgüterabwägung ob die Mitteilung keine berechtigten Interessen der betroffenen Person verletzt
- Zusammenarbeitspflicht bei ernsthafter Gefahr (Art. 453 ZGB)

## Schlussgedanken

- Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der verbeiständeten Person ist im Rahmen der Mandatsführung immer tangiert
- Es bestehen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, die den Umgang mit den besonders geschützten Personendaten der verbeiständeten Person regeln
- Eine gesetzliche Systematik in der Koordination der verschiedenen Rechtsbereiche lässt sich nicht erkennen
- Neben der Kenntnis der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (Informations-, Mitwirkungs-, Anzeige- und Einsichtsrecht/-pflichten) ist im Einzelfall immer eine Verhältnismässigkeitsprüfung und Rechtsgüterabwägung mit dem Fokus der Wahrung der Interessen der betroffenen Personen gestützt auf Art. 413 Abs. 2 ZGB vorzunehmen.

## Literaturangaben

- BEAUFTRAGTE FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND DATENSCHUTZ, Leitfaden für öffentliche Organe, V.2.3 vom 21. August 2023 (<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/ges/organisation/idag/publikationen/20230821-leitfaden-f-ffentliche-organe.pdf>)
- GEISER THOMAS, Behördenzusammenarbeit im Erwachsenenschutzrecht, in: AJP 2012, S. 1688 ff.
- HUBER RENÉ, Datenschutz, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich 2016, S. 913 ff.
- MARANTA LUCA, Im Irrgarten zwischen Meldepflichten, Melderechten und Berufsgeheimnis – die Revision der Meldevorschriften im Kinderschutz, in: ZKE 4/2018, S. 231 ff.
- ROSCH DANIEL, Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, in: FamPra.ch 4/2012, S. 1020 ff.
- SCHWANDER MARIANNE, Geheimhaltungspflichten und Datenaustausch in der Sozialen Arbeit, in: ZKE 2015, S. 97 ff.
- VOGEL URS, Verhältnis der Schweigepflicht nach Art. 413 und 451 ZGB zum Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB, in: ZKE 2014, S. 250 ff.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit